



# Einführung in die Luftfrachtsicherheit

Besonderheiten beim Luftfrachtversand  
für Unternehmen



**IHK** München und  
Oberbayern

# Inhalt

1. Einleitung	4
2. Die „sichere Lieferkette“ der Luftfracht	5
2.1 Der „bekannte Versender“ (bV)	6
2.2 Der „zugelassene Transporteur“	8
2.3 Der „reglementierte Beauftragte“ (regB)	10
3. Zuverlässigkeitsprüfung	11
4. „Unsicherer Versand“ der Sendung mit ergänzender Kontrolle	12
5. Lohnt sich die Teilnahme an der „sicheren Lieferkette“ für Ihr Unternehmen?	13
6. Überblick über die wichtigsten Verordnungen und Gesetze	14
7. Wichtige Adressen und Kontakte	15
Impressum	16

# Vorwort

Der Versand via Luftfracht spielt eine entscheidende Rolle zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Industrie- und Wirtschaftsstandorts. Die exportorientierte oberbayerische Wirtschaft ist beim Transport ihrer wertvollen Güter auf effiziente und intelligente Verkehrs- und Logistikströme angewiesen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Schutzbedürftigkeit des zivilen Luftverkehrs immer weiter erhöht. Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland haben auf diese erhöhte Gefährdungslage reagiert und die Gesetzeslage entsprechend verschärft. Es wurden neue Verfahren entwickelt, um alle Beteiligten beim Versand von Luftfracht in ein umfangreiches Sicherheitskonzept einzubinden.

Insbesondere die beteiligten Unternehmen sehen sich durch die Verschärfung mit aufwendigen Sicherheitsverfahren und Hemmnissen in ihren Warenströmen konfrontiert. Jedoch haben diese Unternehmen die Herausforderungen meistern können und leisten heute einen aktiven und wertvollen Beitrag zur Sicherheit im Luftverkehr.

Neue Gefährdungen und Verfahren verlangen von der Politik die permanente Anpassung der Gesetzeslage, um den Entwicklungen zeitgemäß und wirksam begegnen zu können. Die Herausforderung dabei ist, diese so zu gestalten, dass die Unternehmen als Hauptlastträger weiter handlungsfähig bleiben.

Die IHK für München und Oberbayern möchte Sie beim Versand Ihrer Luftfracht unterstützen. Mit unserem Merkblatt bieten wir Ihnen eine Übersicht zu den wichtigsten Änderungen in der Gesetzeslage sowie zu den Möglichkeiten des Versandes Ihrer Sendungen.



Peter Driessen



**Peter Driessen**  
Hauptgeschäftsführer,  
IHK für München und Oberbayern

# 1. Einleitung

## Sichere Abwicklung beim Versand Ihrer Luftfracht

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs sind Warensendungen, deren Versand via Luftfracht erfolgen soll, besonders zu schützen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung am 4. März 2017 die erste Änderung des Luftsicherheitsgesetzes beschlossen. Damit will der Gesetzgeber die Sicherheit im zivilen Luftverkehr stärken.

Die wichtigsten Änderungen dieses Gesetzes sind:

- die Einführung des „zugelassenen Transporteurs“
- die verpflichtende „Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP)“

Diese ersetzt die bisherige beschäftigungsbezogene Überprüfung für alle Mitarbeiter, die mit der Abwicklung von Luftfrachtsendungen betraut sind. Die Übergangsfrist für die Umsetzung dieser Maßnahme endet am 4. März 2018.

Des Weiteren sind das erste Mal Bußgeld- und Strafvorschriften definiert worden.

Dieses Merkblatt soll einen aktuellen Überblick zum Thema „Sicherer Versand“ von Luftfrachtsendungen bieten. Adressaten sind sowohl Unternehmen, die über eine Teilnahme an der „sicheren Lieferkette“ nachdenken, als auch Unternehmen, die bereits die Zertifizierung als „bekannter Versender“, „reglementierter Beauftragter“ oder „als zugelassener Transporteur“ besitzen.



## Möglichkeiten des Versands von Luftfracht

Im Zeitalter des globalen Welthandels wird für Unternehmen der Versand via Luftfracht immer attraktiver. Die Vorteile dieser Versandart liegen unter anderem in der Geschwindigkeit des Transportes, seiner Flexibilität und der geringen Wahrscheinlichkeit von Beschädigungen. Ihr Unternehmen kann hierbei den Versand seiner Luftfracht auf zwei Arten durchführen:

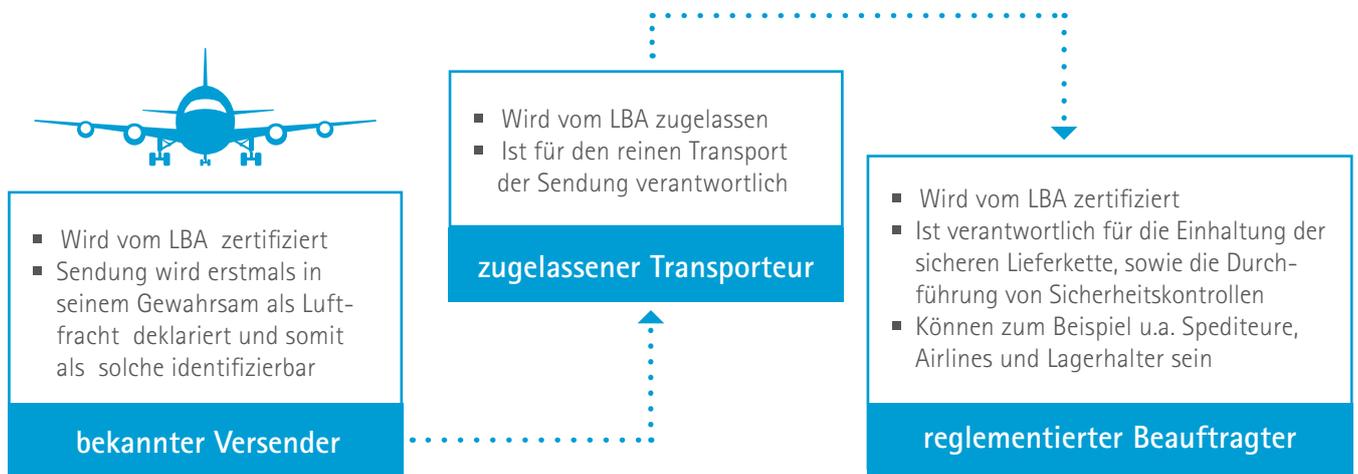
- „Sicherer Versand“ durch Teilnahme an der „sicheren Lieferkette“
- „Unsicherer Versand“ der Sendung mit ergänzender Kontrolle

Für die Einhaltung und Überwachung der Vorschriften beim „sicheren“ und „unsicheren“ Versand von Luftfracht ist das Luftfahrt Bundesamt (LBA), Abteilung Luftsicherheit, in Braunschweig zuständig.

## 2. Die „sichere Lieferkette“ in der Luftfracht

Als „sichere Lieferkette“ sind alle Beteiligten beim Prozess des Versandes von Luftfracht zu verstehen, die unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Transport der Sendung befasst sind. Hierbei steht die Beibehaltung des Versandstatus „sicher“ vom Ursprungsort der Sendung bis zur Verladung in das Flugzeug im Fokus.

### Teilnehmer der „sicheren Lieferkette“



Die Zertifizierung oder Zulassung als Teilnehmer der sicheren Lieferkette muss beim LBA beantragt werden.

### Gebühren und Kosten

Die Zulassung zum „bekannten Versender“, „zugelassenen Transporteur“ und „reglementierten Beauftragten“ ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Das LBA gibt eine entsprechende Gebührenverordnung heraus. Für die Zulassung zum „reglementierten Beauftragten“ besteht bereits eine entsprechende Gebührenverordnung. Diese ist in der [Luftsicherheitsgebührenverordnung \(LuftSiGebV\)](#) geregelt.

Des Weiteren ist mit Kosten sowohl für die Zertifizierung und Zulassung als auch für die Aufrechterhaltung der jeweiligen Zertifizierung und Zulassung zu rechnen. Hierbei liegen die Kostenschwerpunkte besonders bei der Dokumentation der Abläufe, der Schulungen und der Überprüfung des Personals.

## 2.1 Der „bekannte Versender“ (bV)

Als „bekannter Versender“ (bV) wird ein behördlich zugelassenes Unternehmen bezeichnet, das erstmalig die Luftfracht als solche deklariert und in den Sendungs-umlauf bringt. Hierbei trägt der „bekannte Versender“ die Verantwortung, seine Luftfrachtsendungen sowohl bei der Produktion, Verpackung, Lagerung und dem Versand vor unbefugtem Eingriff oder Manipulation zu schützen. Jede Betriebsstätte des „bekannten Versenders“, die Luftfracht in Umlauf bringt, muss zertifiziert sein. Nicht zertifizierte Betriebsstätten gelten als „unsicher“.

### Prozess der Zertifizierung zum „bekannten Versender“



### Übersicht Zertifizierungsverfahren zum „bekannten Versender“

#### Übermittlung des Antrags

Der Antrag auf Zulassung zum „bekannten Versender“ wird beim LBA in Braunschweig eingereicht. Hierzu stellt das LBA auf seiner Homepage das Formblatt „Antrag auf Zulassung zum bekannten Versender“ zur Verfügung. Das Formblatt können Sie [hier](#) herunterladen.

Bitte führen Sie in diesem Antrag alle Betriebsstätten auf, die Sie zertifizieren lassen möchten. Sie können den Antrag, postalisch oder als gescannten Anhang mittels E-Mail übersenden. Die Adressen zur Antragsübermittlung finden Sie auf Seite 15 dieses Leitfadens.

#### Der Sicherheitsbeauftragte

Benennen Sie einen Sicherheitsbeauftragten für jede Ihrer Betriebsstätten. Der Sicherheitsbeauftragte trägt die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitskontrollen sowie die Überwachung, Einhaltung und Aktualisierung Ihres Sicherheitsprogramms. Der Sicherheitsbeauftragte ist der erste Ansprechpartner des

#### Merke



*Bitte beachten Sie: Schulungen für Personal und Sicherheitsbeauftragte werden von privaten Unternehmen angeboten. Die Schulung muss von einem dafür zugelassenen Ausbilder durchgeführt werden. Seitens des LBAs werden keine Schulungen angeboten. Ferner bietet die IHK für München und Oberbayern keine solchen Schulungen an.*

LBAs in Ihrem Unternehmen. Es empfiehlt sich einen Stellvertreter zu benennen. Der Sicherheitsbeauftragte sowie dessen Stellvertreter müssen zuverlässigkeitsüberprüft werden und benötigen eine Schulung gem. VO/EG 2015/1998.

#### **Luftfrachtsicherheitsprogramm**

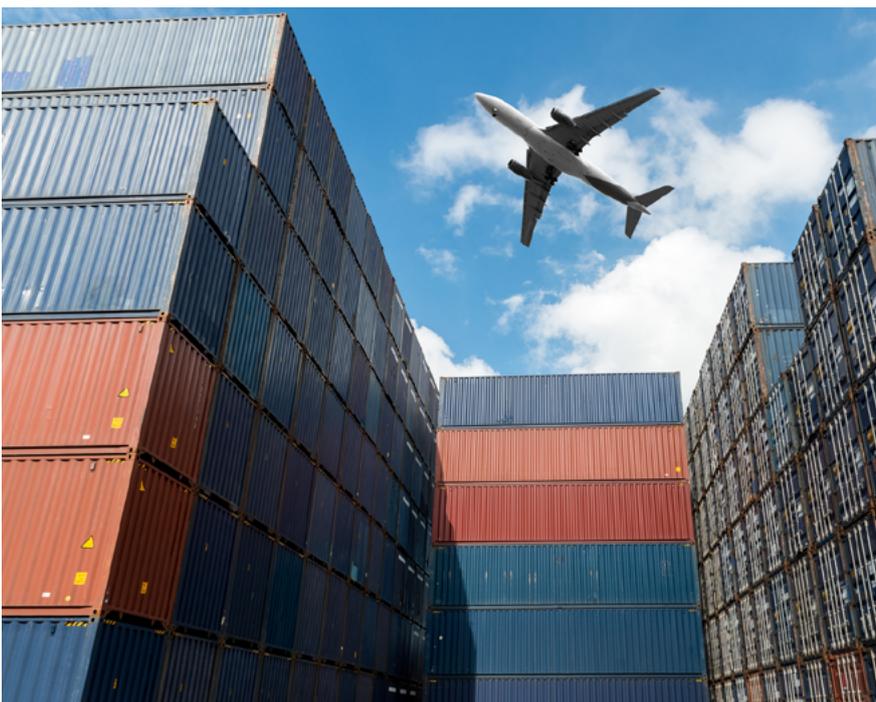
Nach Eingang des Antrags wird Ihnen vom LBA die Mustervorlage für die Erstellung des bekannten Versender-Sicherheitsprogramms übermittelt. Wichtig ist hierbei festzulegen, ab wann eine Sendung in Ihren Betriebsstätten als Luftfracht identifizierbar und als solche deklariert ist. Des Weiteren sollte in Ihrem Sicherheitsprogramm eine Darstellung der unternehmenseigenen Prozesse enthalten sein, durch welche Sie Luftfrachtsendungen vor Manipulationen und Zugriffen Unbefugter schützen.

#### **Mitarbeiter und Personal**

Mitarbeiter und Personal, welches Zugang zu identifizierbarer Luftfracht hat, ist durch eine ZÜP zu überprüfen und entsprechend der VO/EG 2015/1998 zu schulen.

#### **Validierung und Vorortkontrolle**

Reichen Sie nun die entsprechenden Dokumente beim LBA zur Überprüfung ein. Sind alle Forderungen des LBAs erfüllt, führt das LBA eine Kontrolle vor Ort in Ihren Betriebsstätten durch. Nach erfolgreicher Kontrolle wird Ihrer Betriebsstätte die Zulassung zum „bekannten Versender“ erteilt. Die Zulassung gilt für fünf Jahre. Vor Ablauf der Zertifizierung kann eine erneute Zertifizierung beim LBA beantragt werden.



## 2.2 Der „zugelassene Transporteur“

Als Folge der am 4. März 2017 in Kraft getretenen Änderung des Luftsicherheitsgesetzes müssen deutsche Transporteure sicherer Luftfracht durch das LBA zum „zugelassenen Transporteur“ behördlich zugelassen werden. Beim Einsatz von nicht-deutschen, europäischen Transporteuren ist weiterhin lediglich die Abgabe der Transporteurerklärung durch das Transportunternehmen an den „bekannten Versender“ bzw. den „reglementierten Beauftragten“ notwendig.

### Prozess der Zulassung als „zugelassener Transporteur“



- Antrag stellen



- Sicherheitsbeauftragte benennen
- Sicherheitsbeauftragte überprüfen und schulen
- Transporteur-Sicherheitsprogramm erstellen



- Interne Qualitätsprüfliste, Notfallmerkblatt erstellen.



- Mitarbeiter schulen und Zuverlässigkeit überprüfen



- Rücksprache mit LBA führen und ggfs. Korrekturen am Sicherheitsprogramm vornehmen
- Abschließende Kontrolle Vorort durch das LBA

### Übersicht Zertifizierungsverfahren zum „zugelassenen Transporteur“

#### Antragsübermittlung

Das Zertifizierungsverfahren beginnt durch Übermittlung des Antrags sowie des Transporteurs-Sicherheitsprogramms (TS) an das LBA. Der Antrag sollte via E-Mail übersendet werden. Die zugehörigen Dokumente sollten eingescannt und als PDF der E-Mail beigefügt sein.

Senden Sie die E-Mail an: [Transporteure@lba.de](mailto:Transporteure@lba.de).

Der Antrag sowie ein Muster des Transporteurs-Sicherheitsprogrammes können auf der [Website des LBA](#) abgerufen werden. Führen Sie in diesem Antrag alle Betriebsstätten auf, die Sie zertifizieren lassen möchten.

#### Der Sicherheitsbeauftragte

Der Sicherheitsbeauftragte trägt die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitskontrollen sowie die Überwachung, Einhaltung und Aktualisierung Ihres Sicherheitsprogramms. Der Sicherheitsbeauftragte ist der erste Ansprechpartner des LBAs in Ihrem Unternehmen vor Ort. Laut LBA kann der Sicherheitsbeauftragte eines Transporteurs ggf. auch für mehrere Betriebstätten verantwortlich sein. Jedoch

#### Merke



*Der Sicherheitsbeauftragte ist für die im Transporteursicherheitsprogramm beschriebenen Maßnahmen zum Schutze der Luftfrachtsendungen sowie für deren Umsetzung verantwortlich. Dies umfasst ebenso dessen permanente Weiterentwicklung und Anpassung*

empfiehlt es sich, hier einen Stellvertreter zu benennen. Der Sicherheitsbeauftragte sowie dessen Stellvertreter müssen zuverlässigkeitsüberprüft werden und benötigen eine Schulung gem. VO/EG 2015/1998.

#### **Das Transporteurs-Sicherheitsprogramm (TSP)**

Erstellen Sie das TSP, definieren Sie dabei die Prozesse zur Aufrechterhaltung der Sicherheit von Luftfrachtsendungen sowie eine entsprechende Liste zur Qualitätsprüfung. Erstellen Sie ein Notfallmerkblatt. Bestimmen Sie dabei die Vorgehensweise beim Verdacht auf eine manipulierte Luftfrachtsendung oder einen Bombenfund. Entsprechende Muster finden Sie auf der [Homepage des LBA](#).

#### **Mitarbeiter und Personal**

Mitarbeiter und Personal, welche Zugang zu identifizierbarer Luftfracht haben, sind durch eine ZÜP zu überprüfen und entsprechend der VO/EG 2015/1998 zu schulen.

#### **Validierung und Vorort Kontrolle**

Nach erfolgreicher Übermittlung des Antrags sowie der notwendigen Dokumente findet eine Kontrolle vor Ort durch das LBA statt. Danach erfolgt die Zulassung. Die Zertifizierung gilt für fünf Jahre. Vor Ablauf der Zertifizierung kann eine erneute Zertifizierung beim LBA beantragt werden.



## 2.3 Der „reglementierte Beauftragte“ (regB)

„Reglementierte Beauftragte“ können u.a. Spediteure (auch im Selbsteintritt), Airlines oder Lagerhalter sein. Der „reglementierte Beauftragte“ kontrolliert und gewährleistet zusammen mit den anderen Teilnehmern der „sicheren Lieferkette“ die Einhaltung der „sicheren Lieferkette“, sowie die Aufrechterhaltung des Status „sicher“. Ein zugelassener „reglementierter Beauftragter“ kann bei entsprechender Zusatzzertifizierung auch aktive Sicherungsmaßnahmen z.B. Röntgen oder Durchsuchungen einer „unsicheren“ Luftfrachtsendung anbieten, um diese dadurch in den Status „sicher“ zu überführen.

### Prozess zur Zertifizierung zum „reglementierten Beauftragten“



- Antrag stellen



- Erstellung des Sicherheitsprogramms
- Sicherheitsbeauftragte benennen
- Sicherheitsbeauftragte überprüfen und schulen



- Schulungsnachweise sowie Nachweise zur Zuverlässigkeit der Verantwortlichen erbringen



- Mitarbeiter schulen und Zuverlässigkeit überprüfen



- Rücksprache mit LBA führen und ggfs. Korrekturen am Sicherheitsprogramm vornehmen
- Abschließende Kontrolle Vorort durch das LBA

### Übersicht Zertifizierungsverfahren zum „reglementierter Beauftragten“

#### Übermittlung des Antrags

Bitte führen Sie in diesem Antrag alle Betriebsstätten auf, die Sie zertifizieren lassen möchten. Übermitteln Sie den Antrag als E-Mail Anhang im PDF Format oder postalisch auf einem Datenträger z.B. USB Stick. Die Adressen zur Antragsübermittlung finden Sie auf Seite 15. Bitte beachten Sie hierbei, jeden Teil des Antrages als separate Datei zu speichern, z.B. Antrag, Luftsicherheitsprogramm. Die Anträge und weitere wichtige Dokumente können auf der [Website des LBAs](#) heruntergeladen werden.

#### Der Sicherheitsbeauftragte

Benennen Sie nun einen Luftsicherheitsbeauftragten sowie gegebenenfalls einen Stellvertreter. Sollten Sie mehrere Niederlassungen betreiben, benötigen Sie zusätzlich einen Beauftragten für die Sicherheit in der Niederlassung Ihres Unternehmens. Diese müssen sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen und entsprechend den Vorgaben durch die VO/EG 2015/1998 geschult werden.

#### Das Luftfracht-Sicherheitsprogramm

Erstellen Sie nun ein Sicherheitsprogramm. Beschreiben Sie darin Methoden und

### Verpflichtungserklärung

*Diese Erklärung wird von einem Bevollmächtigten des Antragstellers oder der für die Sicherheit verantwortlichen Person unterzeichnet.*

Prozesse, mit welchen Sie Luftfrachtsendungen vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen werden. Unterschreiben Sie die Verpflichtungserklärung. Entsprechend ist Personal mit Zugang zu sichtbar identifizierter Luftfracht ebenfalls zu schulen und einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

Sofern Ihr Unternehmen beim Zoll die Zulassung als „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (AEO) entweder in kombinierte Bewilligung oder nur in den Varianten C oder S hat, ist das entsprechende Zertifikat ebenfalls dem Antrag beizufügen.

#### Durchführung von Kontrollmaßnahmen

Möchten Sie als Unternehmen im Rahmen Ihrer Tätigkeit als „reglementierter Beauftragter“ die Durchführung von aktiven Sicherheitskontrollen für „unsichere“ Luftfrachtsendungen vollziehen, um diese in den Status „sicher“ zu überführen, sind diese Kontrollmaßnahmen im Luftsicherheitsprogramm inklusive der notwendigen Geräte zu beschreiben. Die Geräte werden in einem separaten Zulassungsverfahren durch das LBA entsprechend den dafür vorgegeben Verfahren zugelassen.

#### Mitarbeiter und Personal

Mitarbeiter und Personal, welches Zugang zu identifizierbarer Luftfracht hat, ist durch eine ZÜP zu überprüfen und entsprechend der VO/EG 2015/1998 zu schulen.

#### Validierung und Vorortkontrolle

Nach erfolgreicher Übermittlung des Antrages sowie der notwendigen Dokumente findet eine Vorortkontrolle durch das LBA statt. Danach erfolgt die Zulassung. Die Zertifizierung gilt für fünf Jahre. Vor Ablauf der Zertifizierung kann eine erneute Zertifizierung beim LBA beantragt werden.

#### Gebühren für die Zertifizierung durch das LBA zum „reglementierter Beauftragten“

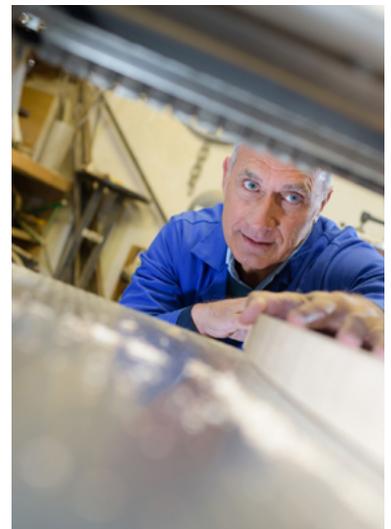
Für die Zulassung zum „reglementieren Beauftragten“ besteht eine entsprechende Gebührenverordnung, diese ist in der [Luftsicherheitsgebührenverordnung \(LuftSiGebV\)](#) geregelt.

## 3. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Mit Einführung des neuen Luftsicherheitsgesetzes wurde die „beschäftigungsbezogene Überprüfung“ von Mitarbeitern, deren Unternehmen Teilnehmer an der „sicheren Lieferkette“ sind, durch eine „verpflichtende Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ersetzt. Bis zum 4. März 2018 müssen daher Mitarbeiter der „bekannten Versender“, „zugelassenen Transporteure“ sowie „reglementierten Beauftragten“, die in den für die Luftsicherheit sensiblen Bereichen des Unternehmens tätig sind, „zuverlässigkeitsüberprüft“ werden.

Das jeweilige Sicherheitsprogramm des Unternehmens gibt eine Orientierungshilfe darüber, welche Mitarbeiter zuverlässigkeitsüberprüft werden müssen. Im Zweifelsfall, empfehlen wir eine Nachfrage beim Luftfahrt Bundesamt.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Generalbundesanwalt, beim Bundesgerichtshof (Bundeszentralregister) und - wenn sich daraus Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben - auch beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Mili-



tärischen Abschirmdienst, den Strafverfolgungsbehörden sowie gegebenenfalls den Ausländerbehörden.

Für die Antragsstellung und die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in Oberbayern das Luftamt Süd zuständig. Den Antrag zur Zuverlässigkeitsüberprüfung finden Sie auf der [Website der Regierung von Oberbayern](#).

## 4. „Unsicherer Versand“ der Sendung mit ergänzender Kontrolle

Sind alle Teilnehmer des Versandprozesses zugleich Teilnehmer der „sicheren Lieferkette“, so handelt es sich um den „sicheren Versand“ einer Luftfrachtsendung.

Als „unsicherer Versand“ einer Sendung werden alle Versandarten von Luftfracht bezeichnet, bei denen mindestens ein Teilnehmer des Versandprozesses nicht Teilnehmer der „sicheren Lieferkette“ ist. Die gilt besonders für die Rückgabe von Sendungen von nicht zertifizierten Versandpartnern an zertifizierte bzw. „zugelassene“ Versandpartner.

Sendungen, die nicht durch eine „durchgehende sichere Lieferkette“ geschützt wurden, sind mittels einer ergänzenden Kontrolle in den Status „sicher“ zu überführen.

Die Kontrolle wird von einem „reglementierten Beauftragten“ durchgeführt. Die Art der Durchführung ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach den Eigenschaften der Ware. Aufgrund von Art, Beschaffenheit sowie Größe und Gewicht der Sendung wird die Kontrolltechnik für jede Sendung bestimmt.

Hierbei können folgende Kontrolltechniken gem. der VO/EG 2015/1998 verwendet werden:

- a Sichtkontrolle
- b Durchsuchung von Hand
- c Röntgengeräte
- d EDS-Geräte (Sprengstoffdetektoren)
- e ETD-Geräte (Sprengstoffspurendetektoren) in Verbindung mit Buchstabe a
- f Sprengstoffspürhunde in Verbindung mit Buchstabe a

## 5. Lohnt sich die Teilnahme an der „sicheren Lieferkette“ für Ihr Unternehmen?

Die Entscheidungskriterien für eine Teilnahme an der „sicheren Lieferkette“ ergeben sich aus der Abwägung zwischen den „Hemmnissen“, die bei einem möglichen „unsicheren Versand“ entstehen und etwaigen Aufwendungen eines Zertifizierungs- bzw. Zulassungsverfahrens.

### Für Versender

Luftfrachtsendungen, die nicht von einem „bekannter Versender“ in den Umlauf gebracht wurden, gelten als „unsicher“. Diese Sendungen sind durch erweiterte Kontrollmaßnahmen zu sichern. Gerade für das versendende Unternehmen können sich hierbei zusätzliche Aufwendungen ergeben. Zum Beispiel:

#### **Erweiterte Kontrollen:**

Aufgrund von Art, Beschaffenheit sowie Größe und Gewicht der Sendung, kann nicht jede Kontrolltechnik für jede Sendung verwendet werden. Dies kann u.a. dazu führen, dass Sendungen aufwendig geöffnet und im Anschluss nach der Kontrollmaßnahme entsprechend neu verpackt werden müssen.

#### **Zeitaufwand:**

Kontrollen nehmen Zeit in Anspruch. Gerade bei Lieferungen, die eine hohe zeitliche Brisanz haben, können Kontrollen den Warenfluss deutlich verlangsamen. Dies kann dazu führen, dass der geplante Flug nicht erreicht wird.

#### **Kostenaufwand:**

Für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen werden – je nach Standort und Aufwand – zusätzlich Gebühren verlangt.

#### **Abwägungsgründe für die Teilnahme an der „sicheren Lieferkette“:**

Im Gegensatz zu den Kosten, die mit der Zertifizierung / Zulassung für den jeweiligen Teilnehmer der „sicheren Lieferkette“ anfallen, sind die Kosten und der Aufwand beim „unsicheren Versand“ von Luftfracht stets auf die einzelne Sendung bezogen. Bitte beachten Sie auch mögliche Haftungsfragen im Falle eines Zwischenfalls.

### Für Transporteure von Luftfracht

Mit dem Wegfall der Gültigkeit der Transporteurserklärung für deutsche Transporteure sind diese gezwungen, zur Aufrechterhaltung der „sicheren Lieferkette“ beim Transport von Luftfrachtsendungen, sich vom Luftfahrtbundesamt zum „zugelassenen Transporteur“ benennen zu lassen.

#### **Abwägungsgründe für die Teilnahme an der „sicheren Lieferkette“:**

Die Entscheidung für oder gegen eine Teilnahme an der „sicheren Lieferkette“ hängt entscheidend vom überwiegenden Status der zu transportierenden Sendungen ab. Für den Transport von „unsicheren“ Sendungen ist eine Zulassung nicht erforderlich.

Zur Aufrechterhaltung des Status „sicher“ ist sie jedoch unabdingbar. Sendungen, die nicht von einem „zugelassenen Transporteur“ transportiert werden, sind automatisch „unsicher“.

## Für Airlines, Spediteure Lagerhalter

**Abwägungsgründe für die Teilnahme an der „sicheren Lieferkette:**

Grundsätzlich ist hierbei die  **Definition von „Sicherheitskontrollen“ gem. der EU/VO 300/2008** bzw. der  **DVO 2015/1998 Artikel 6.3.2** zu beachten.

Beteiligte Unternehmen, welche Kontrollen entsprechend den o.g. EU Verordnungen an Luftfrachtsendungen vornehmen, müssen sich beim Luftfahrtbundesamt entsprechend zertifizieren lassen.

# 6. Überblick der wichtigsten Verordnungen und Gesetze

Die Europäische Union hat zahlreiche Verordnungen und Gesetze zum Schutz der „zivilen Luftfahrt“ eingeführt. Diese wurden in Deutschland in Form des Luftsicherheitsgesetzes umgesetzt und durch nationale Regelungen ergänzt.

-  „EU Verordnung 300/2008 über die gemeinsamen Vorschriften für den Schutz der zivilen Luftfahrt“
-  „EU Verordnung 2015/1998 Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit“
-  „Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)“ Umsetzung der EU Verordnungen in deutsches Recht sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

## 7. Wichtige Adressen und Kontakte

### Zuverlässigkeitsüberprüfung in Oberbayern:

Luftamt Südbayern

Sachbearbeitung Zuverlässigkeitsüberprüfungen (nur wochentags)

☎ +49 (89) 975-90408 oder -90420

📠 +49 (89) 975-90410

@ lss@reg-ob.bayern.de

### Homepage des Luftamts Südbayern:

👉 [regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/](http://regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/)

### Anträge und Anfragen: Bekannter Versender/zugelassener Transporteur

Luftfahrt-Bundesamt

Referat S 4

38144 Braunschweig

☎ +49 (531) 2355-116

@ [bekannteversender@lba.de](mailto:bekannteversender@lba.de)

@ [transporteure@lba.de](mailto:transporteure@lba.de)

### Anträge und Anfragen: Reglementierter Beauftragter

Luftfahrt-Bundesamt

Referat S 3

38144 Braunschweig

@ [RegB@lba.de](mailto:RegB@lba.de)

### Homepage des Luftfahrtbundesamts:

👉 [lba.de](http://lba.de)

Für weitere Informationen und Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Ihr Ansprechpartner:

Andreas Schmidt

☎ 089/5116 1242

📠 089/5116 8 1242

@ [andreas.schmidt@muenchen.ihk.de](mailto:andreas.schmidt@muenchen.ihk.de)

## 8. Impressum

### Herausgeber und Verleger:

IHK für München und Oberbayern  
Peter Driessen und Dr. Eberhard Sasse  
Balanstraße 55-59  
81541 München

☎ 089 5116-0

@ info@bihk.de

🌐 bihk.de

Redaktion und verantwortlich für den Inhalt:  
Andreas Schmidt, IHK für München und Oberbayern

Gestaltung: Ideenmuehle.com, Eckental

### Bildnachweis:

Titel: iStock, © gerenme

Innenseiten: Fotolia © industrieblick, Fotolia © ake1150,

Fotolia © auremar, Fotolia © phaisarnwong2517

München: November 2017

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.